

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

Standpunkt

Keine Zuschläge für Rentenferne Ost

24.10.2012 (Rev. 09.01.2014)

Einführung

Zwei rentenferne Pflichtversicherte verdienen im Jahr 2001 monatlich brutto 2.000 € (sog. gesamtversorgungsfähiges Entgelt) und waren am 31.12.2001 verheiratet. Beide sind am 1.1.1948 geboren und traten am 1.1.1991 mit 43 Jahren in den öffentlichen Dienst ein. Einziger Unterschied: A ist den alten Bundesländern beschäftigt (sog. Abrechnungsverband West der VBL), B aber in den neuen Bundesländern (sog. Abrechnungsverband Ost der VBL). Die bisherige Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 (sog. Startgutschrift) für A lag bei 118,42 € und die für B bei 54,64 €, was ausschließlich auf die erst zum 1.1.1997 in den neuen Bundesländern eingeführte Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst zurückzuführen ist. Tatsächlich fallen für B die sechs Jahre vom 1.1.1991 bis zum 31.12.1996 bei der Berechnung der Rentenanwartschaft unter den Tisch.

Die neue Startgutschrift des A beträgt nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften 130,63 €. Also macht der Zuschlag bei A 12,21 € aus, dies sind rund 10 % der bisherigen Startgutschrift von 118,42 €.

Frage:

Bekommt der 6 Jahre später in den VBL-Abrechnungsverband Ost eingegliederte B nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften ebenfalls einen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift in Höhe von 10 % %?

- 1.) **Ja, B** bekommt ebenfalls einen Zuschlag von rund 10 %, da er wie A ein Späteinsteiger ist. Seine neue Startgutschrift beträgt 60,27 € und sein Zuschlag demzufolge 5,63 €.
- 2.) **Nein, B** erhält wie A einen Zuschlag von 12,21 € auf seine bisherige Startgutschrift von 54,64 €, dies sind rund 22 %. Seine neue Startgutschrift beträgt 66,85 €.
- 3.) **Nein, B** erhält überhaupt keinen Zuschlag, da er in den neuen Bundesländern beschäftigt ist. Ihm werden nur 5 erreichte Pflichtversicherungsjahre (vom 1.1.1997 bis 31.12.2001) angerechnet. Seine Startgutschrift ändert sich dadurch nicht.

Was ist wohl die richtige Antwort?

1, 2 oder 3?

Sie werden es vielleicht nicht glauben:

Die richtige Antwort ist: 3!

So wollen es die Tarifparteien, die sich am 30.5.2011 auf die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften geeinigt haben.

Die naheliegende Antwort 1 ist leider falsch. Dass die Antwort 3 richtig ist, wird im Folgenden bewiesen. Tatsache ist zunächst: Nach der Neuregelung steigt die Startgutschrift des A tatsächlich auf 130,63 €. Der zum gleichen Tag in den öffentlichen Dienst eingetretene B muss sich aber weiterhin mit der bisherigen Startgutschrift von nur 54,64 € begnügen und erhält überhaupt keinen Zuschlag, da die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erst zum 1.1.1997 in den neuen Bundesländern eingeführt wurde. Sein Verlust gegenüber A macht 75,99 € aus. Dies sind immerhin 58 % im Vergleich zur neuen Startgutschrift von A.

Wie ist es aber möglich, dass B überhaupt keinen Zuschlag erhält und sein Verlust gegenüber A nach der Neuregelung noch weiter steigt? Sieht die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften ausdrücklich eine Diskriminierung von rentenfernen Pflichtversicherten im Osten vor? Womit würde das dann begründet?

Um diese unerwartete und unlogische Wirkung der Neuregelung überhaupt nachvollziehen zu können, ist es sinnvoll, Begriffe zu verdeutlichen, die bei der Zuschlagsberechnung eine ganz entscheidende Rolle spielen.

Eintrittsalter (EA)

= Alter beim Eintritt in den öffentlichen Dienst und in ein Zusatzversorgungssystem (z.B. Abrechnungsverband West bzw. Ost der VBL), z.B. 43 Jahre bei A oder 49 Jahre bei B.

erreichte Pflichtversicherungsjahre (m)

= Pflichtversicherungsjahre (z.B. Umlagejahre) in einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes vom Eintrittsalter bis zum 31.12.2001, also beispielsweise 11 Jahre bei A (= vom 1.1.1991 bis 31.12.2001), aber nur 5 Jahre bei B (= vom 1.1.1997 bis 31.12.2001)

erreichbare Pflichtversicherungsjahre (n)

= Pflichtversicherungsjahre vom Eintrittsalter (z.B. 43 bzw. 49 Jahre) bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, also beispielsweise 22 Jahre bei A (= 65 – 43) und 16 Jahre bei B (= 65 – 49).

Unverfallbarkeitsfaktor (m/n)

= erreichte Pflichtversicherungsjahre (m) im Verhältnis zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n) nach § 33 Abs. 1a, Nummer 1, Sätze 2 und 3 ATV

Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften (Auszug aus § 33 Abs. 1a ATV)

2. ¹Ist der nach Ziffer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 42 Abs. 2 und 2b VBL-Satzung a.F._z ermittelt. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt
 - a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
 - b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

³Für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost maßgebend war und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Buchstabe b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berechnet werden.

Wie es zum Wegfall aller Rentenansprüche für 6 ¼ Jahre kam

Der Einigungsvertrag trat zum 3.10.1990 in Kraft. Die Einführung der **Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst Ost** erfolgte aber mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erst am 1.1.1997, um die Zusatzversorgung Ost finanzierbar zu machen (siehe **ZTR 9/2011**¹, Seite 10, Kapitel 5.3.2). Daraus entsteht nun eine Lücke von insgesamt 6 ¼ Jahren (vom 3.10.1990 bis zum 31.12.1996), für die keine Pflichtversicherungsjahre in der Zusatzversorgung (Umlagejahre) vorliegen. Die Berücksichtigung von Zeiten in der Zusatzversorgung, die vor dem 3.10.1990 lagen, wurde von Anfang an bewusst ausgeschlossen (siehe **ZTR 9/2011**, ebenda).

Alle rentenfernen Pflichtversicherten Ost konnten daher vom 1.1.1997 bis zum 31.12.2001 nur 5 Pflichtversicherungsjahre erreichen. Sämtliche Zeiten davor, also die „Lückenzeit“ von 6 ¼ Jahren zwischen der Wiedervereinigung und dem Beginn des Zusatzversorgungssystems im Osten sowie die in der ehemaligen DDR angefallenen Beschäftigungszeiten, fallen bei der Startgutschrift-Berechnung praktisch weg. Es werden also nur Startgutschriften für die Zeit vom 1.1.1997 bis zum 31.12.2001 ermittelt, also für lediglich fünf Jahre.

Die in der ehemaligen DDR erworbene Betriebsrentenansprüche (z.B. Betriebsrenten von der Reichsbahn der DDR) oder Ansprüche aus einer freiwilligen Zusatzrentenversicherung sind lediglich in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden und werden nach deren allgemeinen Regelungen erfüllt. Für die sog. **Reichsbahnrente** hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 17.1.2012 ([Az. 3 AZR 805/09](#)) ein entsprechendes Urteil gefällt.

Auch in der **Beamtenversorgung** für Beamte in den neuen Bundesländern können Pensionsansprüche nur für die Zeit ab dem 3.10.1990 entstehen, sofern das Beamtenverhältnis zu diesem Zeitpunkt begonnen hat. Beamte gab es in der ehemaligen DDR nicht. Daher gibt es für Beschäftigungszeiten in der ehemaligen DDR nur Ansprüche auf die gesetzliche Rente. Es sei denn, die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren für die gesetzliche Rentenversicherung war noch nicht erfüllt. In diesem Fall können die Beschäftigungszeiten vor dem 3.10.1990 in der ehemaligen DDR ausnahmsweise bis zur Höchstgrenze von 5 Jahren in der Beamtenversorgung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden (siehe § 12b Abs. 2 BeamtVG). Im Gegensatz zur Zusatzversorgung existiert in der Beamtenversorgung im Übrigen keine Lücke, da die Beamtendienstzeit bereits am 3.10.1990 beginnen konnte und nicht wie in der Zusatzversorgung erst am 1.1.1997.

In der Zusatzversorgung hätte man die Lücke vom 3.10.1990 bis zum 31.12.1996 durch eine zumindest hälftige Anrechnung der Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst bei der Ermittlung der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre schließen können (zum Beispiel in § 9 ATV unter „Soziale Komponenten“). Dies haben die Tarifparteien aber ganz offensichtlich nicht gewollt und daher keine entsprechende Regelung im Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001 oder im Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) vom 1.4.2002 vorgesehen. Folge: Die evtl. Beschäftigungsjahre im öffentlichen Dienst vor dem 1.1.1997 sind aus Sicht der Zusatzrente verlorene Jahre.

¹ S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

Daran ändert auch die in der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften eingeführte hälftige Anrechnung der 75 Monate = 6,25 Jahre vom 3.10.1990 bis 31.12.1996 (siehe § 33 Abs. 1a Satz 3) überhaupt nichts. Dadurch wird nicht die Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichbaren Pflichtversicherungsjahre erhöht, sondern nur eine Neuberechnung der sog. individuellen Voll-Leistung vorgenommen.

Laut dem Autor des Artikels aus **ZTR 9/2011** soll sinngemäß auch diese „Modifikation der Voll-Leistung“ dem Ziel entsprechen, die Zusatzversorgung Ost auf absehbare Zeit finanzierbar zu machen (siehe **ZTR 9/2011**, ebenda). Diese Regelung, die sich nur auf die individuelle Höhe des Nettoversorgungssatzes und damit die individuelle Voll-Leistung auswirkt, ist aber nicht einmal ein Tropfen auf den heißen Stein, da kein einziger Rentenferner Ost davon etwas hat. In keinem einzigen nur denkbaren Fall wird ein rentenferner Pflichtversicherter in den neuen Bundesländern einen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift erhalten. Daher ist die Neuregelung laut § 33 Abs. 1a Nummer 2 Satz 3 für künftige Zusatzrentner Ost sogar nachteilig. Wäre sie (diese spezielle Regelung) überhaupt nicht getroffen worden, hätte zumindest die Mehrheit der Rentenfernen Ost einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten.

Warum alle Rentenfernen Ost Späteinsteiger sind

Nur Späteinsteiger sollen nach der Tarifeinigung vom 30.5.2011 evtl. einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten. **Späteinsteiger** sind rentenferne Pflichtversicherte, die erst nach dem vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst mit einer Zusatzversorgung eingetreten sind.

Alle Jahrgänge ab 1977 scheiden daher in den alten und neuen Bundesländern von vornherein als „Zuschlagskandidaten“ aus, da sie bis zum 31.12.2001 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben können.

Aber auch die Jahrgänge ab 1961 gehen leer aus, da bei ihnen der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 33 Abs. 1a Nummer 1 ATV nie mehr als 7,5 Prozentpunkte über dem Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt.

Daher bleiben in den neuen Bundesländern theoretisch nur die rentenfernen Jahrgänge 1947 bis 1960 übrig. Tatsächlich sind es aber **nur die Jahrgänge 1947 bis 1958** (genauer: geboren in der Zeit vom 2.1.1947 bis 1.8.1958), die grundsätzlich noch für einen Zuschlag in Frage kommen.

Begründung durch Beispielfall:

Wer am 1.9.1958 geboren ist, hat nur 5 erreichte Pflichtversicherungsjahre (vom 1.1.1997 bis zum 31.12.2001). Diesen 5 erreichten Pflichtversicherungsjahren stehen aber 26,67 erreichbare Pflichtversicherungsjahre gegenüber.

Die Rechnung sieht dann wie folgt aus:

m = 5, n = 26,67

Unverfallbarkeitsfaktor: $m/n = 5/26,67 = 18,75 \%$

minus 7,5 Prozentpunkte - 7,50 %

= neuer Prozentsatz 11,25 % (nach § 73 Abs. 1a Nummer 1 ATV)

alter Prozentsatz: $5 \times 2,25 \% = 11,25 \%$ (nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG)

Da also der neue Prozentsatz nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten bereits bei am 1.9.1958 geborenen Rentenfernen Ost nicht höher ist als der alte Prozentsatz, ist die **notwendige Bedingung für einen Zuschlag nicht erfüllt**. Bei allen nach dem 1.9.1958 geborenen Rentenfernen Ost sinkt der neue unter den alten Prozentsatz, da der Unverfallbarkeitsfaktor wegen der größeren Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre unter die oben errechneten 18,75 % fällt. Mathematisch gesprochen: Wenn $m = 5$ im Zähler konstant bleibt und n im Nenner größer als 26,67 wird, muss der Quotient $5/n$ kleiner werden.

Wegen der Einführung der Zusatzversorgung Ost erst ab 1.1.1997 sind im Übrigen alle rentenfernen Jahrgänge 1947 bis 1958 automatisch Späteinsteiger.

Das Eintrittsalter liegt zwischen knapp 50 Jahren (geboren am 2.1.1947) und etwas mehr als 39 Jahren (geboren am 1.8.1958). Darüber hinaus muss bei allen rentenfernen Pflichtversicherten Ost der Jahrgänge 1947 bis 1958 eine Zusatzberechnung erfolgen, um die sog. **individuelle Voll-Leistung** zu ermitteln. Dies wird von den Tarifparteien „Modifikation der Voll-Leistung“ genannt, was aber in der Praxis immer zu einer mehr oder minder starken Kürzung der Voll-Leistung führt.

Laut Statistischem Teil zum Geschäftsbericht 2010 der VBL gab es in der Jahrgangsguppe 1947 bis 1958 zum Stichtag 31.12.2010 insgesamt rund 132.000 aktiv Pflichtversicherte (zu ermitteln dort aus Anlage 7) und rund 17.000 Versicherungsrentner (zu ermitteln dort aus Anlage 10). Insgesamt sind also immerhin fast 150.000 rentenferne Pflichtversicherte (Ost) von der Neuregelung betroffen.

Wie auf den folgenden Seiten gezeigt wird, **gibt es unter diesen rund 150.000 Rentenfernen Ost keinen einzigen, der einen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift erhalten wird.**

Warum 150 000 Rentenferne Ost leer ausgehen

In puncto Zuschlag für die rund 150.000 Rentenfernen Ost der Jahrgänge 1947 bis 1958 gilt die einfache, aber hart zu ertragende Formel:

„Alle kriegen nichts“ bzw.

„Keiner bekommt was“

Um dies zu beweisen, muss man alle drei Berechnungsschritte in den VBL-Zuschlagsmitteilungen (Musterbeispiele dazu im Anhang) im Detail nachvollziehen.

1. Berechnungsschritt: Vergleich der neuen und alten Prozentsätze
2. Berechnungsschritt: Ermittlung der individuellen Voll-Leistung

3. Berechnungsschritt: neue und alte Anwartschaft nach dem Vergleichsmodell

Beim **1. Berechnungsschritt** geht es um den Vergleich des neuen Prozentsatzes nach § 33 Abs. 1a ATV (Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte) mit dem alten Prozent- bzw. Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (2,25 % der Vollleistung x bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre). Da nur bei rentenfernen Pflichtversicherten Ost der Jahrgänge 1947 bis 1958 der neue Prozentsatz über dem alten Prozentsatz liegt, werden in der folgenden Tabelle auch nur diese Prozentsätze verglichen. In allen Fällen werden bis zum 31.12.2001 nur fünf Pflichtversicherungsjahre (1.1.1997 bis 31.12.2001) erreicht. Wenn $m = 5$ konstant ist, hängt der Unverfallbarkeitsfaktor $5/n$ ganz offensichtlich nur noch von den vom 1.1.1997 bis zum jeweiligen Rentenbeginn erreichbaren Pflichtversicherungsjahren ab.

Tabelle 1: Vergleich von neuem und altem Prozentsatz

Jahrgang	n*	$5/n$ **	$5/n - 0,075$ ***	$5 \times 0,0225$ ****	Diff. *****
1947	15	$5/15 = 33,33 \%$	25,83 %	11,25 %	14,58 %
1948	16	$5/16 = 31,25 \%$	23,75 %	11,25 %	12,50 %
1949	17	$5/17 = 29,41 \%$	21,91 %	11,25 %	10,66 %
1950	18	$5/18 = 27,78 \%$	20,28 %	11,25 %	9,03 %
1951	19	$5/19 = 26,32 \%$	18,82 %	11,25 %	7,57 %
1952	20	$5/20 = 25,00 \%$	17,50 %	11,25 %	6,25 %
1953	21	$5/21 = 23,81 \%$	16,31 %	11,25 %	5,06 %
1954	22	$5/22 = 22,73 \%$	15,23 %	11,25 %	3,98 %
1955	23	$5/23 = 21,74 \%$	14,24 %	11,25 %	2,99 %
1956	24	$5/24 = 20,83 \%$	13,33 %	11,25 %	2,08 %
1957	25	$5/25 = 20,00 \%$	12,50 %	11,25 %	1,25 %
1958	26	$5/26 = 19,23 \%$	11,73 %	11,25 %	0,48 %
1959	27	$5/27 = 18,52 \%$	11,02 %	11,25 %	- 0,23 %

*) n = erreichbare Pflichtversicherungsjahre vom 1.1.1997 (Eintrittsjahr in die Zusatzversorgung Ost für alle Jahrgänge) bei Geburtstag 1. Januar (außer 2.1.1947) bis zum vollendeten 65. Lebensjahr

***) $5/n$ = Unverfallbarkeitsfaktor als Verhältnis von 5 erreichten Pflichtversicherungsjahren zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren

****) $5/n - 0,075$ = Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte nach § 33 Abs. 1a ATV

*****) $5 \times 0,0225$ = Anteilssatz nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG

*****) Diff. = Differenz (Abstand) zwischen neuem Prozentsatz (Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte) und altem Prozentsatz (Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) in Prozentpunkten

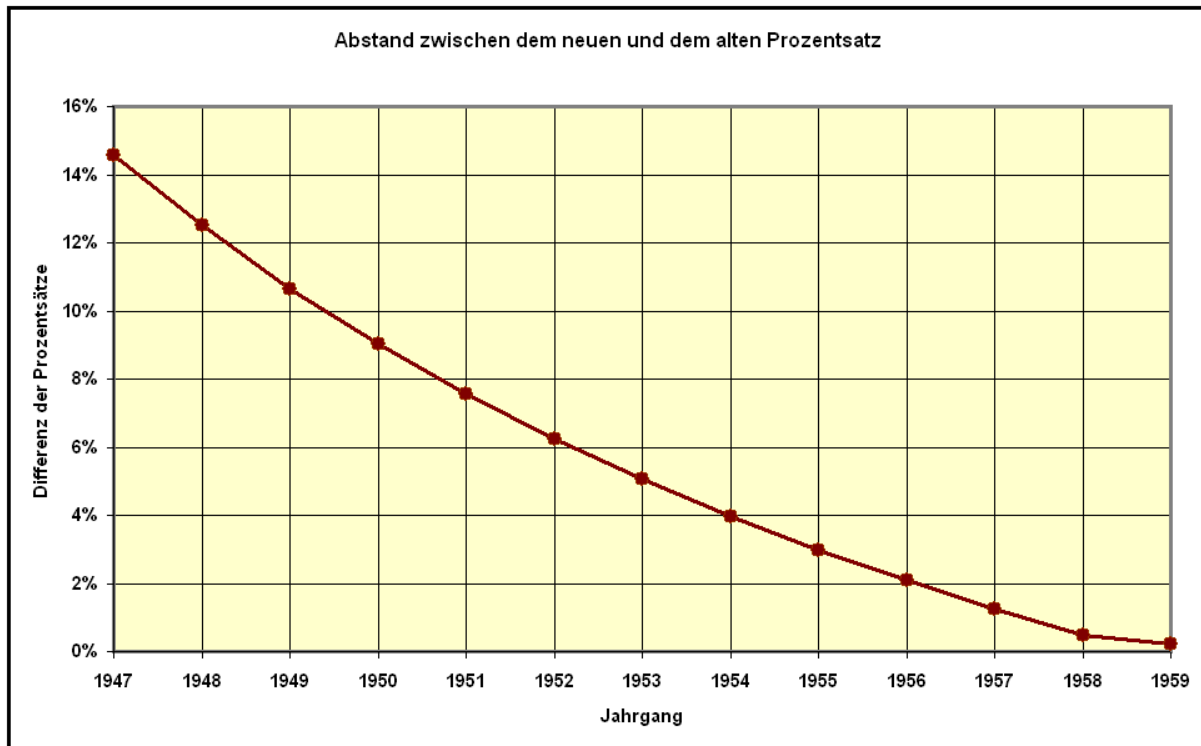
Tabelle 1 und die Abbildung 1 auf der nächsten Seite machen deutlich:

Bei fünf erreichten Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001 sinkt der **Abstand zwischen neuem und altem Prozentsatz**, je jünger der Rentenferne ist.

Es gilt die Regel:

Je jünger (älter) der Rentenferne, desto kleiner (größer) wird der Unterschied zwischen der neuen Berechnung nach § 33 Abs. 1a ATV und der alten Berechnung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Jüngere Jahrgänge werden somit benachteiligt.

Abbildung 1: Je jünger, desto kleiner der Abstand



Daher könnte eine „**spezielle Altersdiskriminierung**“ vorliegen, die hauptsächlich durch den willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor bedingt ist (siehe unser Standpunkt „*Keine Zuschläge trotz längerer Ausbildungszeit*“²).

Um die individuelle Voll-Leistung am Ende des **2. Berechnungsschritts** zu ermitteln, muss zunächst der **neue Nettoversorgungssatz** errechnet werden. Dazu wird die sog. gesamtversorgungs- bzw. berücksichtigungsfähige Zeit mit 2,294 % pro Jahr multipliziert. Zur gesamtversorgungsfähigen Zeit zählen die erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (**n**) und zusätzlich 3,125 Jahre (= Hälfte der Zeit vom 3.10.1990 bis zum 1.1.1997) gem. § 33 Abs. 1a Nummer 2 Satz 3 ATV.

Diese **Sonderregelung für Rentenferne Ost** ist jedoch deutlich schlechter als die Regelung für Rentenferne West, bei denen zur gesamtversorgungsfähigen Zeit außer den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren die Hälfte der Zeit zwischen dem vollendeten 17. Lebensjahr und dem Eintrittsalter angerechnet wird, sofern es zwischen dem Eintritt in den öffentlichen Dienst und dem 31.12.2001 keine Unterbrechungszeiten gab.

² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_trotz_laengerer_Ausbildung.pdf

Tatsächlich benachteiligt diese besondere Form der Halbanrechnung der Zeit vom 3.10.1990 bis zum 31.12.1996 die rentenfernen Späteinsteiger Ost gegenüber rentenfernen Späteinsteigern West besonders stark.

Die zusätzliche Anrechnung von lediglich 3,125 Jahren bietet keinerlei Vorteil, sondern sogar einen handfesten Nachteil. Die Nettoversorgungssätze sinken so drastisch, dass auch die Nettogesamtversorgung entsprechend deutlich sinkt. Da aber die Näherungsrente gleichbleibt, fällt die individuelle Voll-Leistung gegenüber der Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG sehr niedrig aus. Die Nettogesamtversorgung wird also bei einem am 1.1.1958 geborenen Rentenfernen noch um 27,2 % gekürzt (siehe Tabelle 2). Diese Kürzung wiegt deutlich schwerer als der nur um 0,48 Prozentpunkte höhere neue Prozentsatz (siehe Tabelle 1).

Tabelle 2: Gesamtversorgungsfähige Zeit und Nettoversorgungsatz

Jahrgang	gvZ*	Nettoversorgungsatz**	Kürzung der NGV***
1947	18,125	41,58 %	- 54,7 %
1948	19,125	43,87 %	- 52,2 %
1949	20,125	46,17 %	- 49,7 %
1950	21,125	48,46 %	- 47,2 %
1951	22,125	50,75 %	- 44,7 %
1952	23,125	53,05 %	- 42,2 %
1953	24,125	55,34 %	- 39,7 %
1954	25,125	57,64 %	- 37,2 %
1955	26,125	59,93 %	- 34,7 %
1956	27,125	62,22 %	- 32,2 %
1957	28,125	64,52 %	- 29,7 %
1958	29,125	66,81 %	- 27,2 %

- *) gesamtversorgungsfähige Zeit (GVZ) = erreichbare Pflichtversicherungsjahre (siehe Tabelle 1) + 3,125 zusätzliche Jahre für die Zeit vom 3.10.1990 bis 31.12.1996
 **) Nettoversorgungsatz (NVS) = gesamtversorgungsfähige Zeit x 2,294 %
 ***) Kürzung der NGV = Kürzung gegenüber der Nettogesamtversorgung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG,
 Berechnung: $[(NVS - 91,75 \%) / 91,75 \%) \times 100 = [1 - (NVS / 91,75 \%) \times 100$

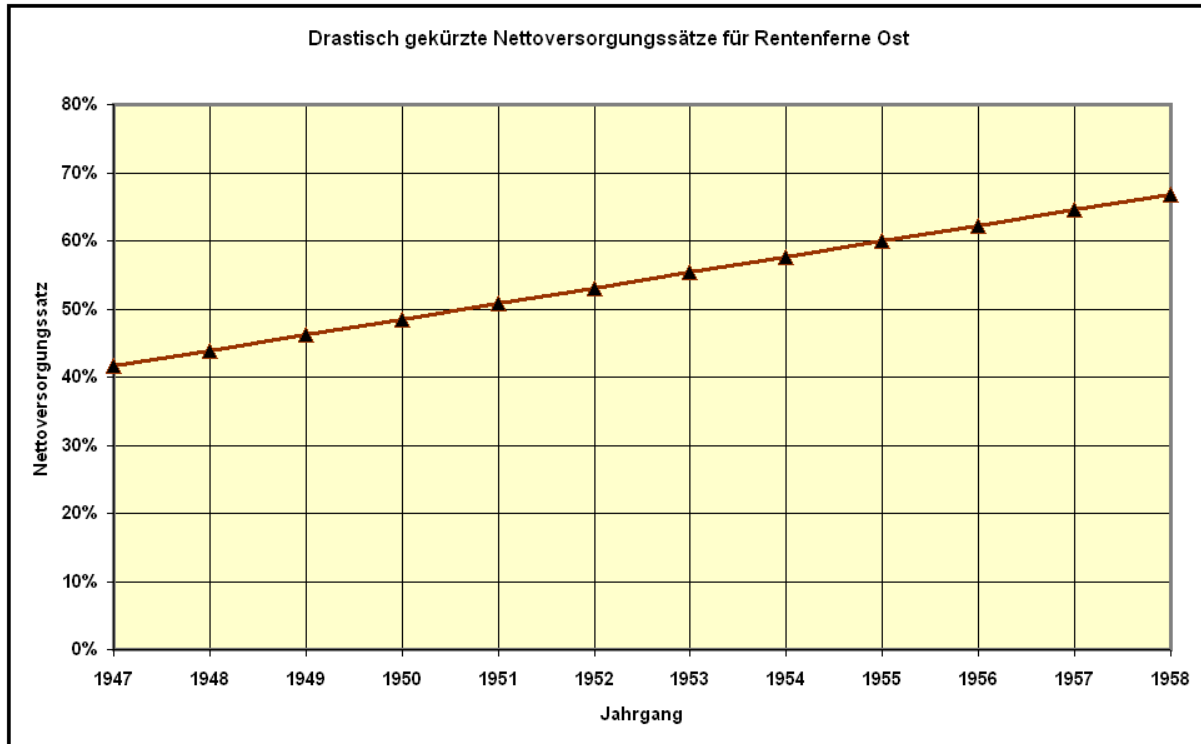
Die Nettoversorgungsätze steigen zwar, je jünger die Pflichtversicherten in der VBL Ost sind (siehe Abbildung 2). Davon haben jüngere Jahrgänge wie 1965 bis 1958 aber wenig, da die Nettogesamtversorgung auch bei ihnen um mehr als 30 % gekürzt wird.

Anders sieht die Situation beim Jahrgang 1947 aus:

Hier übertrifft der neue Prozentsatz um 14,58 Prozentpunkte den alten Prozentsatz und macht sogar das 2,3-Fache des Anteilssatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (siehe Tabelle 1). Da aber die alte ungekürzte Nettogesamtversorgung (91,75 % des Nettoarbeitsentgelts) um knapp 55 % gekürzt wird und die davon abzuziehende Näherungsrente konstant bleibt, macht die gekürzte Voll-Leistung (= gekürzte Nettogesamtversorgung minus Näherungsrente) nur einen winzigen Bruchteil der ungekürzten Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG aus. Bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 5.200 € blieben beispielsweise nur 15,19 €

für die gekürzte Voll-Leistung übrig, dies sind gerade einmal knapp 1 % der ungekürzten Voll-Leistung.

Abbildung 2: Je jünger, desto höher der Nettoversorgungssatz



Der **3. Berechnungsschritt** kann nur durchgeführt werden, wenn die bisherige Startgutschrift bekannt ist und der neuen Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV gegenüber gestellt werden kann.

Die bisherige Startgutschrift hängt bei fünf erreichten Pflichtversicherungsjahren und gleichem Jahrgang nur noch von zwei Merkmalen ab:

- Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001
- Familienstand am 31.12.2001 (verheiratet mit Steuerklasse III oder alleinstehend mit Steuerklasse I/0).

Dabei zeigt sich, dass kein verheirateter Rentenferner aus der Jahrgangsguppe 1947 bis 1958 eine neue Anwartschaft erhält, die höher wäre als die bisherige Startgutschrift. Dies gilt auch für Höher- und Spitzenverdiener mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis zu maximal 8.657,85 €.

Folge:

Kein verheirateter Rentenferner aus dem Abrechnungsverband Ost erhält einen Zuschlag.

Der mathematische Beweis, dass kein Rentenferner Ost einen Zuschlag erhält, wird am Schluss des Anhangs zu diesem Standpunkt erbracht. Dieser Beweis gilt sogar unabhängig von der Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und vom Familienstand (verheiratet oder alleinstehend am 31.12.2001).

Alleinstehende Rentenferne erhalten bei ansonsten gleichen Bedingungen (gleiches Alter, ebenfalls fünf erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, gleiches gesamtversorgungsfähiges Entgelt) fast immer niedrigere und nie höhere bisherige Startgutschriften im Vergleich zu den verheirateten Rentenfernen.

Daher gilt:

Die alleinstehenden Rentenfernen Ost gehen ebenfalls leer aus.

Bei dieser Gruppe der alleinstehenden Rentenfernen Ost, die schätzungsweise 25 % aller Rentenfernen ausmacht, zeigt sich zudem eine geradezu absurde Besonderheit: Die Voll-Leistung fällt bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis zu 5.800 € (im Beispielfall Jahrgang 1948) immer negativ aus und erreicht meist sogar dreistellige negative Beträge (zum Beispiel minus rund 500 € bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.000 €).

Da aber eine „**negative Voll-Leistung**“ komplett unsinnig ist, wird sie aus „Bestandsschutzgründen“ auf Null gestellt. Angesichts dieser Tatsache liest sich die Erklärung des Begriffs Voll-Leistung in den Zuschlagsmitteilung der VBL wie eine ganz besondere Parodie: **„Die Voll-Leistung ist die Leistung, die Sie bei ununterbrochener Versicherung bis zum Beginn der Altersrente mit 65 Jahren hätten erhalten können“.**

Konkrete Beispielberechnungen in Musterfällen

Nachdem die VBL erste Zuschlagsmitteilungen auch an rentenferne Pflichtversicherte Ost versandt hat, wird erst recht das ganze Ausmaß des beschriebenen schweren Systemfehlers offenbar.

Im **Anhang** werden daher neben einem algebraisch - mathematischen Beweis zwei Musterfälle (geboren am 1.1.1947, Höherverdiener Ost mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 5.200 €, Eintritt in die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes am 1.1.1997, **Musterfall 1** für einen am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen und **Musterfall 2** für einen alleinstehenden Rentenfernen) präsentiert, die Originalfällen nachgebildet sind.

Es wurden gleiche Berechnungen wie in den VBL-Zuschlagsmitteilungen vorgenommen (1., 2. und 3. Berechnungsschritt zur Zuschlagsberechnung auf drei Seiten). Die Verfasser dieses Standpunktes haben eine Fülle von weiteren Beispielrechnungen erstellt und dabei auch die niedrigere Beitragsbemessungsgrenze (BBG - OST) in der gesetzlichen Rentenversicherung (7300 DM) sowie den niedrigeren Arbeitgeber-Umlagesatz OST (1 %) berücksichtigt. Diese gegenüber dem Abrechnungsverband WEST veränderten Größen haben Einfluss auf die Ermittlung des fiktiven Nettogehalts und der fiktiven Näherungsrente.

**In jedem nur denkbaren Fall war das Ergebnis im Abrechnungsverband (OST):
Kein Zuschlag, da die neue Anwartschaft niedriger ist als die bisherige
Startgutschrift.**

Mit den **Mustertfällen** kann der mathematische Beweis (siehe am Schluss des Anhangs), auf anschauliche Weise bestätigt werden, dass keine Zuschläge für Rentenferne Ost möglich sind.

Schlussbemerkungen

Der fast unscheinbare Satz 3 zu § 33 Abs. 1a Nummer 1 ATV erweist sich für die rentenfernen Pflichtversicherten in den neuen Bundesländern als böse Falle.

Im Gegensatz zu den Rentenfernen West werden grundsätzlich nur maximal 3,125 Jahre aus der Zeit vor dem 1.1.1997 auf die gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet. Dies führt zu drastisch gekürzten Voll-Leistungen bei der Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften, so dass kein einziger **verheirateter** Rentenferner Ost einen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift erhalten kann. Bei den **alleinstehenden** Rentenfernen Ost kämen für Durchschnittsverdiener sogar hohe negative Voll-Leistungen in oft dreistelliger Höhe heraus. Eine größere Absurdität ist schlechterdings nicht vorstellbar.

Gegenüber den Rentenfernen West werden also alle Rentenfernen Ost, die sämtlich zu den Späteinsteigern zählen, massiv benachteiligt.

Das gilt sogar gegenüber „**Migranten**“, die beispielsweise in den 80-er oder 90-er Jahren des letzten Jahrhunderts in den westlichen Teil Deutschlands eingewandert sind und ab 1.1.1997 in den öffentlichen Dienst („Abrechnungsverband West“) eingetreten sind. Ob sie die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen haben, spielt keine Rolle. Es kommt ganz allein darauf an, ob sie im öffentlichen Dienst mit Abrechnungsverband West beschäftigt waren. Wenn sie ihre Beschäftigung beispielsweise bereits zum 1.1.1991 in Westdeutschland begonnen haben, profitieren sie doppelt gegenüber den Rentenfernen Ost: Erstens erhalten sie Rentenanwartschaften für sechs Jahre mehr (1.1.1991 bis 31.12.1996) und zweitens können sie als Späteinsteiger evtl. einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten.

Die Diskriminierung der Rentenfernen Ost besteht also nicht nur gegenüber den Rentenfernen West, sondern auch gegenüber „**Migranten**“ in den alten Bundesländern.

Eine solche „doppelte Diskriminierung“ ist durch einen einzigen Satz in § 33 Abs. 1a ATV möglich geworden. Es ist nur schwer vorstellbar, dass eine solche Diskriminierung nicht gegen das Allgemeine Gleichheitsgesetz (AGG) verstößt.

Wiernsheim und Erkrath, 24.10.2012 (09.01.2014)

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_fuer_Rentenferne_Ost.pdf

ANLAGEN

Zuschlagsmitteilung für Musterfall 1

(geb. 1.1.1948, Eintritt am 1.1.1997, **verheiratet** am 31.12.2001, gesamtversorgungsfähiges Entgelt 2.000 € in 2001, Abrechnungsverband Ost)

Überprüfung der Startgutschrift nach dem Vergleichsmodell (§ 79 Abs. 1a VBLs)

Alte Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 VBLs zum 31.12.2001	= 13,66 VP
	= 54,64 EUR

Alte Anwartschaft (d.h. alte Startgutschrift als Maximum aus Formelbetrag, Mindestbetrag und Mindeststartgutschrift)	
Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG	= 106,87 DM
Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	= 71,13 DM
Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLs n.F., wenn 20 Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 erreicht sind	= 0 DM
Alte Anwartschaft (alte Startgutschrift) als Maximum aus den drei Größen	= 106,87 DM
	= 54,64 EUR

Vergleich der Vomhundertsätze nach § 18 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 BetrAVG

Maßgebliche Zeiten

Erreichte Pflichtversicherungszeit vom 01.01.1997 bis 31.12.2001	= 60 Monate
Erreichbare Pflichtversicherungszeit vom 01.01.2002 bis 01.01.2013 Beginn Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahres vollendet wird)	= 132 Monate

Bisheriger Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

60 Monate = 5 Pflichtversicherungsjahre x 2,25 %	= 11,25 %
--	-----------

Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 BetrAVG

Verhältnis erreichte zu erreichbarer Pflichtversicherungszeit 60 / 192 Monate	= 31,25 %
--	-----------

Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell

Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG abzüglich 7,5 Prozentpunkte nach § 79 Abs. 1a Satz 1 VBLs)	=	23,75 %
---	---	---------

Ergebnis:

Der Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell ist höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs 2 Nr. 1 BetrAVG. Für die weitere Berechnung ist dieser Wert maßgebend.

Berechnung der individuellen Voll-Leistung

Berücksichtigungsfähige Zeit		
- Pflichtversicherungsmonate bis zum 31.12.2001	=	60 Monate
- Monate vom 01.01.2002 bis 65. + 0 LJ	=	132 Monate
- Pauschale Zeiten außerhalb der Pflichtversicherung zur Hälfte	=	37,5 Monate
insgesamt zu berücksichtigen	=	229,5 Monate = 19,13 Jahre

Brutto- und Nettoversorgungssatz		
Bruttoversorgungssatz (19,13 Jahre x 1,875 v. H.) max. 75,00 %	=	35,87 %
Nettoversorgungssatz (19,13 Jahre x 2,294 v. H.) max. 91,75 %	=	43,88 %

Gesamtversorgung		
Bruttogesamtversorgung		
(gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) x Bruttoversorgungssatz)		
3911,66 DM x 35,87 %	=	1.403,11 DM
Nettogesamtversorgung (fiktives Nettoarbeitsentgelt x Nettoversorgungssatz)		
2935,46 DM x 43,88 %	=	1.288,08 DM
Maßgebende Gesamtversorgung (niedrigerer Betrag)	=	1.288,08 DM

Voll-Leistung		
Gesamtversorgung	=	1.288,08 DM
abzüglich anzurechnende Rente nach dem Näherungsverfahren	=	1.743,31 DM
Voll-Leistung	=	-455,23 DM

Anwartschaft nach dem Vergleichsmodell

Neue Anwartschaft (Voll-Leistung x Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell)
--

= 0,00 DM x 23,75 %	= 0,00 DM
	= 0,00 EUR

Alte Anwartschaft (alte Startgutschrift)

= 106,87 DM
= 54,64 EUR

Falls die Differenz neue Anwartschaft minus alte Anwartschaft positiv ist, gibt es einen Zuschlag, ansonsten bleibt es bei der alten Anwartschaft (alten Startgutschrift).

Zuschlag =

positive Differenz zwischen neuer und alter Anwartschaft	=	0 EUR
--	---	--------------

geteilt durch den Messbetrag von 4 Euro	=	0 VP
---	---	------

Zuschlagsmitteilung für Musterfall 2

(geb. 1.1.1948, Eintritt am 1.1.1997, **alleinstehend** am 31.12.2001, gesamtversorgungsfähiges Entgelt 2.000 € in 2001, Abrechnungsverband Ost)

Überprüfung der Startgutschrift nach dem Vergleichsmodell (§ 79 Abs. 1a VBLs)

Alte Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 VBLs zum 31.12.2001	=	9,09	VP
		= 36,37	EUR

Alte Anwartschaft (d.h. alte Startgutschrift als Maximum aus Formelbetrag, Mindestbetrag und Mindeststartgutschrift)			
Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG	=	57,95	DM
Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	=	71,13	DM
Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLs n.F., wenn 20 Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 erreicht sind	=	0	DM
Alte Anwartschaft (alte Startgutschrift) als	=	71,13	DM
Maximum aus den drei Größen	=	36,37	EUR

Vergleich der Vomhundertsätze nach § 18 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 BetrAVG

Maßgebliche Zeiten

Erreichte Pflichtversicherungszeit vom 01.01.1997 bis 31.12.2001	=	60	Monate
Erreichbare Pflichtversicherungszeit			
vom 01.01.2002 bis 01.01.2013	=	132	Monate
Beginn Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahres vollendet wird)			

Bisheriger Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

60 Monate = 5 Pflichtversicherungsjahre x 2,25 %	=	11,25	%
--	---	-------	---

Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 BetrAVG

Verhältnis erreichte zu erreichbarer Pflichtversicherungszeit 60 / 192 Monate	=	31,25	%
--	---	-------	---

Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell

Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG abzüglich 7,5 Prozentpunkte nach § 79 Abs. 1a Satz 1 VBLs)	=	23,75	%
---	---	-------	---

Ergebnis:

Der Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell ist höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs 2 Nr. 1 BetrAVG. Für die weitere Berechnung ist dieser Wert maßgebend.

Berechnung der individuellen Voll-Leistung

Berücksichtigungsfähige Zeit			
- Pflichtversicherungsmonate bis zum 31.12.2001	=	60	Monate
- Monate vom 01.01.2002 bis 65. + 0 LJ	=	132	Monate
- Pauschale Zeiten außerhalb der Pflichtversicherung zur Hälfte	=	37,5	Monate
insgesamt zu berücksichtigen	=	229,5	Monate
	=	19,13	Jahre

Brutto- und Nettoversorgungssatz			
Bruttoversorgungssatz (19,13 Jahre x 1,875 v. H.) max. 75,00 %	=	35,87	%
Nettoversorgungssatz (19,13 Jahre x 2,294 v. H.) max. 91,75 %	=	43,88	%

Gesamtversorgung			
Bruttogesamtversorgung			
(gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) x Bruttoversorgungssatz)			
3.911,66 DM x 35,87 %	=	1.403,11	DM
Nettogesamtversorgung (fiktives Nettoarbeitsentgelt x Nettoversorgungssatz)			
2461,51 DM x 43,88 %	=	1.080,11	DM
Maßgebende Gesamtversorgung (niedrigerer Betrag)			
	=	1.080,11	DM

Voll-Leistung			
Gesamtversorgung	=	1.080,11	DM
abzüglich anzurechnende Rente nach dem Näherungsverfahren	=	1.743,31	DM
Voll-Leistung	=	-663,20	DM

Anwartschaft nach dem Vergleichsmodell

Neue Anwartschaft (Voll-Leistung x Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell)		
= 0 DM x 23,75 %	=	0,00 DM
	=	0,00 EUR

Alte Anwartschaft (alte Startgutschrift)	=	71,13 DM
	=	36,37 EUR

Falls die Differenz neue Anwartschaft minus alte Anwartschaft positiv ist, gibt es einen Zuschlag, ansonsten bleibt es bei der alten Anwartschaft (alten Startgutschrift).

Zuschlag =		
positive Differenz zwischen neuer und alter Anwartschaft	=	0 EUR
geteilt durch den Messbetrag von 4 Euro	=	0 VP

Mathematischer Beweis zu „Keine Zuschläge für Rentenferne Ost“

Vorbemerkung

Laut Tabelle 1 ist nur bei der Jahrgangsguppe 2.1.1947 bis 1.8.1958 die **notwendige** Bedingung für einen Zuschlag nach § 33 Abs. 1a ATV überhaupt erfüllt (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG minus 7,5 Prozentpunkte höher als Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG).

Behauptung

Es gibt keinen Zuschlag für Jahrgänge 1947 bis 1958

(d.h. die hinreichende Bedingung für einen Zuschlag ist nicht erfüllt),

wenn gilt:

Anwartschaft alt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrAVG) > Anwartschaft neu (§ 33 Abs. 1a ATV)

Beweis (mit Hilfe der Algebra)³

a) für Jahrgang 1947 (geb. 2.1.1947)

Erläuterungen:

Anwartschaft **alt** > Anwartschaft **neu** =
= Voll-Leistung alt x Prozentsatz alt > individuelle Voll-Leistung neu x Prozentsatz neu
= (max. Nettogesamtversorgung – Näherungsrente) x Prozentsatz alt
> (individuelle Nettogesamtversorgung – Näherungsrente) x Prozentsatz neu
= (91,75 % des Nettoarbeitsentgelts – Näherungsrente) x Prozentsatz alt
> (individueller Prozentsatz vom Nettoarbeitsentgelt – Näherungsrente) x Prozentsatz neu

a = Nettoarbeitsentgelt, b = Näherungsrente

maximaler Nettoversorgungssatz: **0,9175** = 91,75 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

Anteilssatz: **0,1125** = 11,25 % (= 5 x 2,25 %) nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

gekürzter Nettoversorgungssatz: **0,4159** = 41,59 % (siehe Tabelle 2)

Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte: **0,2583** = 25,83 % (siehe Tabelle 1)

$$\begin{array}{lll} (0,9175a - b) \times 0,1125 > (0,4159a - b) \times 0,2583 & ! \text{ ausmultiplizieren!} \\ 0,1032a - 0,1125b > 0,1074a - 0,2583b & ! + 0,2583b - 0,1032a \\ 0,2583b - 0,1125b > 0,1074a - 0,1032a & ! \text{ zusammenfassen!} \\ 0,1458b > 0,0042a & ! \times 1000 \\ 1458b > 42a & ! : 42 \\ \mathbf{34,71b} > \mathbf{a} & \end{array}$$

Da das 34,71-fache der Näherungsrente – unabhängig von der Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und vom Familienstand (verheiratet oder alleinstehend) – immer höher sein muss als das Nettoarbeitsentgelt, ist die Behauptung richtig, was zu beweisen war.

Folge: Der Jahrgang 1947 Rentenferne Ost geht leer aus.

³ Die oben durchgeführten algebraischen Umformungen sollten für jedermann geläufig sein und keine größeren Schwierigkeiten bereiten.

<http://www.frustfrei-lernen.de/mathematik/ungleichungen-loesen-erklarungen-beispiele.html>

b) für Jahrgang 1952 (geb. 1.1.1952)

Erläuterungen (wie unter a)

außer:

gekürzter Nettoversorgungssatz: **0,5306** = 53,06 % (siehe Tabelle 2)

Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte: **0,175** = 17,5 % (siehe Tabelle 1)

$$\begin{aligned} (0,9175a - b) \times 0,1125 &> (0,5306a - b) \times 0,175 \\ 0,1032a - 0,1125b &> 0,0929a - 0,175b \\ 0,0103a + 0,0625b &> 0 \\ 103a + 625b &> 0 \\ a + 6,07b &> 0 \end{aligned}$$

Da die Summe aus Nettoarbeitsentgelt und rund 6-facher Nahrungsrente - unabhängig vom gesamtversorgungsfähigen Entgelt und vom Familienstand - immer positiv sein muss, ist die Behauptung richtig, was zu beweisen war.

Folge: Der Jahrgang 1952 Rentenferne Ost geht leer aus.

c) für Jahrgang 1958 (geb. 1.1.1958)

Erläuterungen (wie unter a)

außer:

gekürzter Nettoversorgungssatz: **0,6682** = 66,82 % (siehe Tabelle 2)

Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte : **0,1173** = 11,73 % (siehe Tabelle 1)

$$\begin{aligned} (0,9175a - b) \times 0,1125 &> (0,6682a - b) \times 0,1173 \\ 0,1032a - 0,1125b &> 0,0784a - 0,1173b \\ 0,0248a + 0,0048b &> 0 \\ 248a + 48b &> 0 \\ 5,17a + b &> 0 \end{aligned}$$

Da die Summe aus dem rund 5-fachen Nettoarbeitsentgelt und der Nahrungsrente - unabhängig vom gesamtversorgungsfähigen Entgelt und vom Familienstand - immer positiv sein muss, ist die Behauptung richtig, was zu beweisen war.

Folge: Der Jahrgang 1958 Rentenferne Ost geht leer aus.

d) Ähnliche Berechnungen könnten für die Jahrgänge 1948 bis 1957 erfolgen.

In allen Fällen würde sich herausstellen, dass die Behauptung „Keine Zuschläge für Rentenferne Ost“ richtig ist.

Damit ist auch rein algebraisch bewiesen:

Alle Rentenfernen Ost gehen bei der Zuschlagsberechnung leer aus.